Beitragsordnung der Studierendenschaft

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA. S. 368) und § 7 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (AMl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2025 (ABl. MLU v. 11.07.2025, Nr. 4 S. 42), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung Version 2 am 17.11.2025 folgende Änderung der Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht. 1
§ 2 Beitragshöhe, Teilbeträge 1
§ 3 Erhebung und Fälligkeit 2
§ 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht. 2
§ 5 Inkrafttreten 2
§ 6 Änderung 2

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierenden von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

§ 2 Beitragshöhe, Teilbeträge

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2026 16,50 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 12,60 Euro, davon sind
   a) für den Studierendensport 0, 30 Euro,
   b) für den Sozialfonds 1,40 Euro,
   c) für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
   d) für Aufwandsentschädigungen des Studierendenrates 1,80 Euro
   e) für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 7,70 Euro
   f) Studierendenradio 0,50 Euro;
   g) Für den Mitgliedsbeitrag der Studierendenschaft im freien Zusammenschluss der Student*innenschaften e.V. 0,40€ bestimmt;

2. Der Fachschaftsanteil beträgt 3,90 Euro;

(2) Beitragseinnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 a), b) und d) können in begründeten Ausnahmefällen nach den Maßgaben der Finanzordnung umgewidmet werden. Die Umwidmung der Beitragseinnahmen unter Abs. 1 Nr. la) bedürfen der Rücksprache mit dem Referat für Hochschulsport und Gesundheit oder einer anderen zuständigen Person; unter Abs. 1 Nr. 1b) mit den Sprecher:innen für Soziales oder einer anderen zuständigen Person; unter Abs. 1 Nr. ld) mit dem Sprecher:innenkollegium. Diese Umwidmungen muss der Studierendenrat auf einer ordentlichen Sitzung gemäß §16 Abs. 1 der Satzung des Studierendenrates mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Universität kostenfrei erhoben und an den Studierendenrat weitergeleitet.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation), 2. mit der Rückmeldung.

§ 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die ihren Grundwehrdienst, ihren zivilen Ersatzdienst oder einen Freiwilligendienst ableisten oder sich im Auslandsstudium oder -praktikum befinden.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studierenden in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales gemeinschaftlich. Näheres regelt der Studierendenrat durch Richtlinien. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5 lnkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität am 30.06.2025 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung zum Sommersemester 2026 in Kraft. Damit tritt die bisherige Fassung vom 30.10.2023 außer Kraft.

§ 6 Änderung

(1) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung des Studierendenrates möglich.

(2) Eine Änderung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 bedarf zusätzlich der Zustimmung durch die Fachschaftsrätekonferenz.

(3) Anträge zur Änderung der Beitragsordnung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht und die Fachschaftsrätekonferenz informiert werden. Die Fachschaftsrätekonferenz bekommt das Recht zur Stellungnahme vor Beschluss.